

LS 05 Unser Grundgesetz

		Zeitrichtwert	Lernaktivitäten	Material	Kompetenzen
1	PL	5'	L gibt einen Überblick über den Ablauf der Stunde.		<ul style="list-style-type: none"> - Hierarchisierung vornehmen und erläutern - Bewertungen und Zuordnungen vornehmen - eigene Meinung begründet vertreten - zielgerichtet arbeiten und kooperieren - Entscheidungen treffen und begründen - gesellschaftliche Veränderungen erkennen und innen juristische Konsequenzen zuordnen - sich mündlich und schriftlich konstruktiv austauschen - die eigene Meinung präzise in Worte fassen - logische Zusammenhänge schaffen und erläutern
2	EA	15'	S bearbeiten M1.A1 zum Aufbau des Grundgesetzes.	M1.A1, Grundgesetz	
3	PA	10'	S besprechen ihre Lösungen und ergänzen sich gegenseitig. Gemeinsam bearbeiten sie M1.A2.	M1.A2	
4	GA	10	S bearbeiten in Gruppen M2 und einigen sich auf eine Lösung, die dann auf dem Gruppentisch mit Satzstreifen nachgebildet wird.	M2	
5	PL	10'	S begutachten in einem Museumsrundgang die anderen Gruppenergebnisse.	M2	
6	PL	5'	Klärung von offenen Fragen.		
7	EA	15'	S bearbeiten schriftlich M3.A1-3.	M3.A1-3	
8	GA	10'	Gruppenmitglieder präsentieren sich gegenseitig ihre Lösungen mithilfe der Placemat-Methode.	M3.A4	
9	PL	10	Placemat-Methode wird als Möglichkeit des schriftlichen Austauschs diskutiert. Ein Freiwilliger präsentiert die Gruppenlösung.		

Info Placemat (Platzdeckchen):

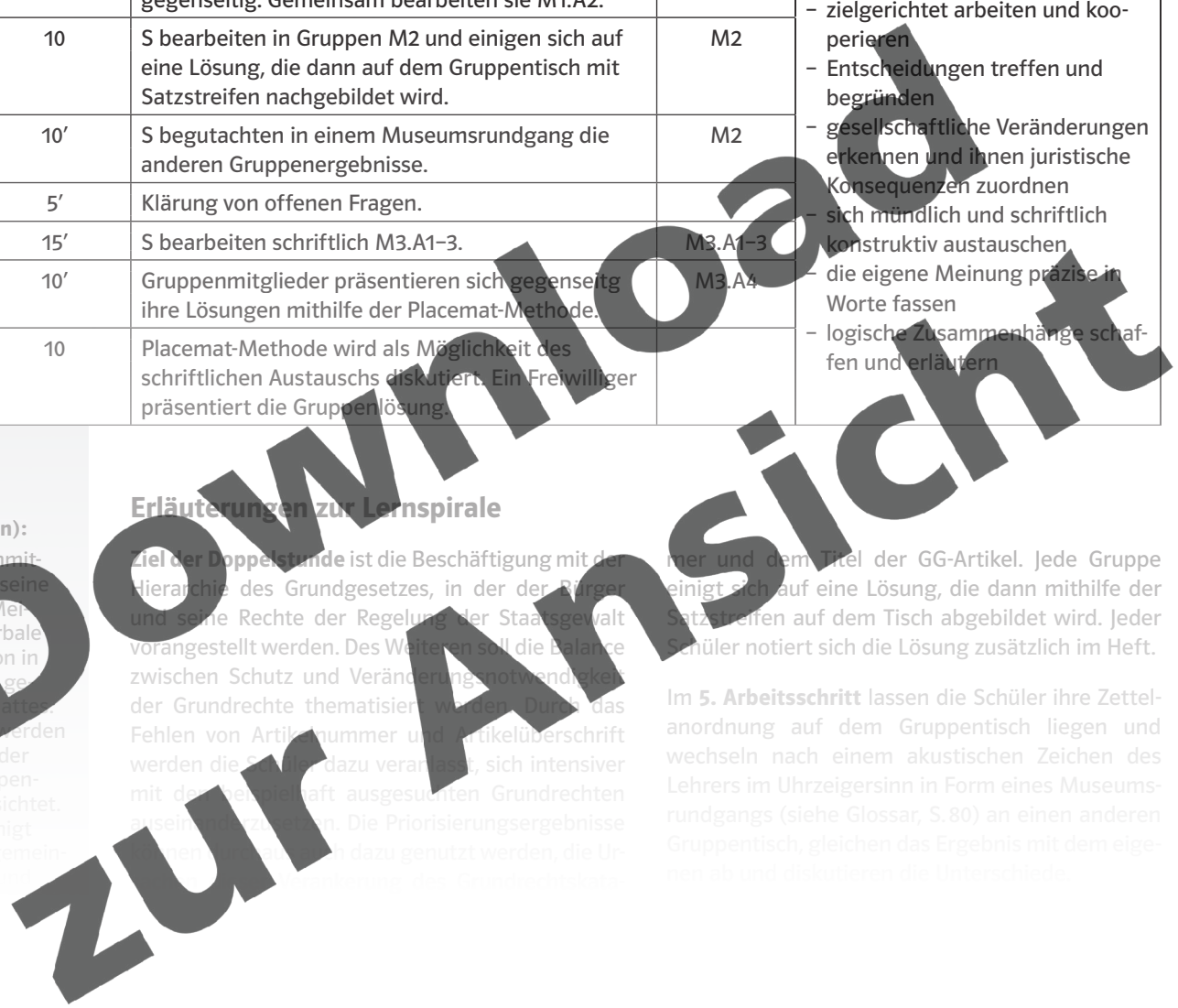
Jedes Gruppenmitglied schreibt seine Lösung bzw. Meinung ohne verbale Kommunikation in die Ecke eines gemeinsamen Blattes. Im Anschluss werden die Lösungen der anderen Gruppenmitglieder gesichtet. Die Gruppe einigt sich auf eine gemeinsame Lösung.

Erläuterungen zur Lernspirale

Ziel der Doppelstunde ist die Beschäftigung mit der Hierarchie des Grundgesetzes, in der der Bürger und seine Rechte der Regelung der Staatsgewalt vorangestellt werden. Des Weiteren soll die Balance zwischen Schutz und Veränderung notwendigkeiten der Grundrechte thematisiert werden. Durch das Fehlen von Artikelnummer und Artikelüberschrift werden die Schüler dazu veranlasst, sich intensiver mit dem Begriff „Recht“ auseinandersetzen. Die Priorisierungsergebnisse können im Unterricht dazu genutzt werden, die Ursprünge der Grundrechte zu erörtern.

mer und dem Titel der GG-Artikel. Jede Gruppe einigt sich auf eine Lösung, die dann mithilfe der Satzstreifen auf dem Tisch abgebildet wird. Jeder Schüler notiert sich die Lösung zusätzlich im Heft.

Im 5. Arbeitsschritt lassen die Schüler ihre Zettelanordnung auf dem Gruppentisch liegen und wechseln nach einem akustischen Zeichen des Lehrers im Uhrzeigersinn in Form eines Museumsrundgangs (siehe Glossar, S.80) an einen anderen Gruppentisch, gleichen das Ergebnis mit dem eigenen ab und diskutieren die Unterschiede.



05 Unser Grundgesetz

A1



Lies dir diese Artikel aus dem Grundgesetz durch.

Formuliere zu den Artikeln eine Überschrift und fasse ihren Inhalt in eigene Worte.

(1) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern beruht nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner politischen Anschauungen



Entscheidet euch in der Gruppe für eine Lösung, indem ihr die Satzstreifen der Nummern- und Artikelüberschriftenzettel auf eurem Gruppentisch ordnet.
 Notiert euch eure Lösung ins Heft und auch, weshalb diese Reihenfolge und damit diese Gewichtung der Artikel eurer Meinung nach von den Verfassungsvätern gewählt wurde.



Art. 1	Art. 3	Art. 20	Art. 22	Art. 70
Gleichheit vor dem Gesetz				
Verfassungsgrundsätze und Widerstandsrecht				
Hauptstadt Berlin				
Kompetenzverteilung zwischen Bund und den Ländern				
Menschenwürde				

Download zur Ansicht

A1



Notiere, wann das Grundgesetz in Kraft trat.

A2



Artikel 19,1 und 2: Schau in deinem Grundgesetz nach, unter welcher Kapitelüberschrift der Artikel 19 zu finden ist und erläutere seine Funktion für die Artikel 1–18.

A3



Lies den Artikel 3, GG, und markiere die Unterschiede in der aktuellen Fassung.

Art. 3, GG (Ursprüngliche Fassung)

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art 3, GG (Aktuelle Fassung)

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Welche Gründe hat sich der deutsche Bundestag die Änderung dieses

zur

LS 06 Die Wahlen

		Zeitrichtwert	Lernaktivitäten	Material	Kompetenzen
1	PL	5'	L gibt zunächst nur einen Ausblick auf den bevorstehenden Arbeitsschritt.		<ul style="list-style-type: none"> - Wahlzettel ausfüllen - Text lesen und markieren - Textinhalt mit eigenen Worten verschriftlichen - themenbezogenen mündlichen Austausch betreiben - Bewertungen und Zuordnungen vornehmen - eigene Meinung begründet vertreten - andere Meinungen überprüfen und zulassen - konstruktiv diskutieren - zielgerichtet arbeiten und kooperieren - Entscheidungen treffen und begründen - eigene Einstellung und deren Ursachen reflektieren - Problembewusstsein schaffen - Balkendiagramm erstellen
2	EA	5'	L lässt auf einem Musterwahlzettel des eigenen Bundeslandes eine Wahl durchführen. S füllen den Wahlzettel aus und geben ihn ab.	Wahlzettel (siehe Tipp)	
3	PL	5'	Unklarheiten werden besprochen. L gibt Überblick über den weiteren Verlauf der Stunde.	Wahlzettel	
4	EA	5'	M1.A1-3 werden bearbeitet und Möglichkeiten der entsprechenden Umsetzung bei der Wahl in der Klasse notiert.	M1.A1-3	
5	PA	10'	Ergebnisse werden während eines „walk and talks“ besprochen und ergänzt.	M1.A1-3	
6	PL	10'	Präsentation der Ergebnisse mit dem Zufallspartner. Bestimmung einer Wahlkommission.		
7	EA	5'	S füllen den Wahlzettel erneut aus und werfen ihn in die Wahlurne.	Trennwände, Wahlurne, Wahlzettel	
8	PL	15'	Kontrolle der Auszählung.		
9	EA	15'	Sitzverteilung wird in einem Balkendiagramm dargestellt.	M1.A4	
10	PL	15'	In einer Reflexionsrunde wird Klassenergebnis vorgestellt. Probleme bei der Durchführung und Auswertung einer Wahl werden thematisiert.		

Merkmale

Musterstimmzettel für die einzelnen Bundesländer können unter <http://bundestagswahl.de/musterstimmzettel/> heruntergeladen werden.

Tipp
Die Aufgabenblätter...

Erläuterungen zur Lernspirale

Ziel der **Doppelstunde** ist das Erleben einer fiktiven Wahl und die Anwendung der Wahlgrundsätze.

Zum Ablauf im Einzelnen:

Im **1. Arbeitsschritt** erläutert der Lehrer das Vorgehen für die folgende Stunde. Er kündigt zunächst nur die Durchführung einer Wahl an.

Im **2. Arbeitsschritt** füllen die Schüler in stiller Einzelarbeit auf dem ihnen persönlichsten Präferenz einen Musterwahlzettel aus und geben ihn ab.

die Organisation der Wahl vorbereitet und dafür sorgt, dass die Voraussetzungen zur Einhaltung der Wahlgrundsätze geschaffen werden. Das Wahlalter bleibt unberücksichtigt, eine Diskussion darüber kann aber in der folgenden Stunde angeschlossen werden.

Im **7. Arbeitsschritt** füllen die Schüler erneut die Wahlzettel aus und werfen diese in eine vorbereitete Wahlurne. Damit der Grundsatz der geheimen Wahl erfüllt wird, sollten außerdem Trennwände zum Simulieren einer Wahlurne vorhanden sein.



06 Die Wahlen

A1



Liste auf, wer in Deutschland wählen darf.

§ 12 Wahlrecht, Bundeswahlgesetz

- (1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag
1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
 3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A2



Notiere dir, welche Bedingungen für eine Wahl gelten müssen und erkläre die Begriffe.

Art 38, Grundgesetz III. Der Bundestag

- (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

A3



Fasse in eigene Worte, was unter aktivem und passivem Wahlrecht zu verstehen ist. Notiere im Anschluss, aus welchen Gründen man das aktive und passive Wahlrecht an diese Voraussetzungen geknüpft hat?

Aktives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht ist das Recht eines Menschen sich an Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen durch Stimmabgabe beteiligen zu können, also zu wählen. Wer das aktive Wahlrecht besitzt, wird als wahlberechtigt bezeichnet.

Bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen ist man nach vollendetem



Download zur Ansicht

A4



Notiere das Klassenwahlergebnis und berechne auf Grundlage der unten genannten Angaben die Sitzverteilung im „Bundestag“ mithilfe der Auszählung aus deiner Klasse. Stelle dein Ergebnis auch in einem Balkendiagramm dar.



Der Deutsche Bundestag besteht seit der Bundestagswahl 2002 aus mindestens 598 Sitzen. Davon werden 299 Mandate in Einerwahlkreisen nach relativer Mehrheitswahl und die restlichen Mandate über die Landeslisten der Parteien vergeben. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate kann die Sitzzahl erheblich steigen. Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Wahl in den Wahlkreisen

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

Wahl nach Landeslisten

Im Folgenden bleiben dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler unberücksichtigt, die ihre Erststimme für einen solchen erfolgreichen Kandidaten abgegeben haben. In jedem Bundesland werden die Sitze den Landeslisten der Parteien, die nicht von der Sperrklausel (unter 5%) betroffen sind, nach dem Verfahren Sainte-Laguë entsprechend dem Verhältnis der im Bundesland erreichten Zweitstimmenzahlen zugeordnet (Pseudoverteilung).

Nach Sainte-Laguë/Schepers

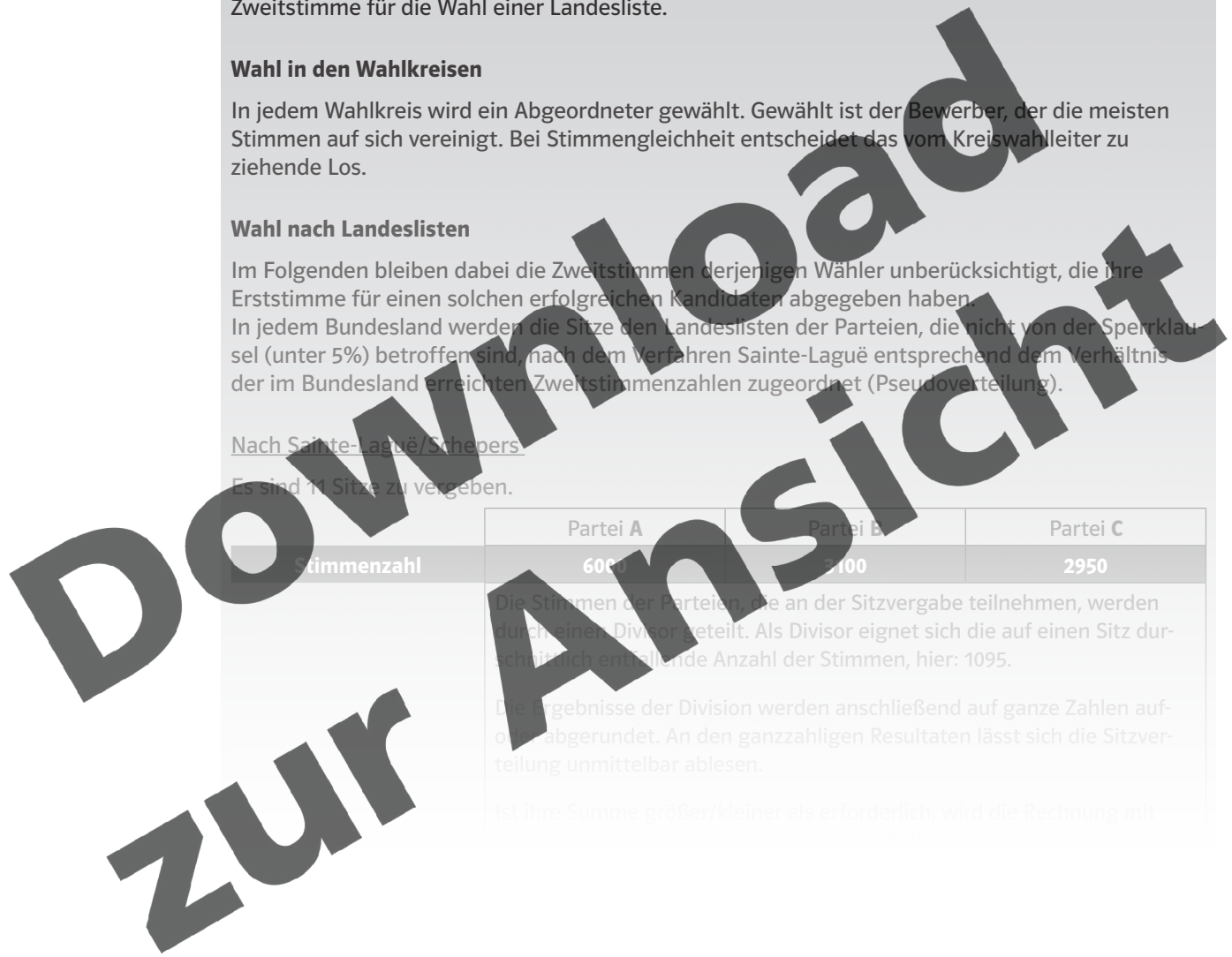
Es sind 11 Sitze zu vergeben.

	Partei A	Partei B	Partei C
Stimmenzahl	6000	5100	2950

Die Stimmen der Parteien, die an der Sitzvergabe teilnehmen, werden durch einen Divisor geteilt. Als Divisor eignet sich die auf einen Sitz durchschnittlich entfallende Anzahl der Stimmen, hier: 1095.

Die Ergebnisse der Division werden anschließend auf ganze Zahlen aufgerundet. An den ganzzahligen Resultaten lässt sich die Sitzverteilung unmittelbar ablesen.

Ist ihre Summe größer/kleiner als erforderlich, wird die Rechnung mit



Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

LS05.M2

S. 2f.

A1-2

Art 1: Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 3: Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichberechtigung von Männern und Frauen; Diskriminierungsverbot

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art 20: Verfassungsgrundsätze; Staatsstrukturprinzipien; Widerstandsrecht

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsorgane müssen dem Willen und den Grundsätzen der Verfassung treu sein. Sie sind verpflichtet, dem Volke den Staat zu erhalten.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemisst sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

LS05.M3

S. 4

A1

23.05.1949

A2

Kapitelüberschrift: Einschränkung von Grundrechten; Wesensgehalts-, Rechtsweegegarantie

Artikel 19 beinhaltet kein eigenes Grundrecht, sondern schützt die Grundrechte in ihrem Wesensgehalt und legt fest, nach welchen Regeln die Grundrechte (1-18) in Ausnahmefällen eingeschränkt werden können.

(1) Wenn ein Grundrecht eingeschränkt wird muss dieses Gesetz allgemein (für alle Personen gelten) und nicht nur im Einzelfall (bzw. für einzelne Personen).

(2) Kein Grundrecht darf so eingeschränkt oder verändert werden, dass es in seinem Wesensgehalt angetastet wird.